



MARKTGEMEINDE BERNHARDSTHAL

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des Gemeinderates

am Dienstag, den 03.10.2023 im Gemeindeamt Bernhardsthal

Beginn: 19:01 Uhr

Die Einladung erfolgte am 28.09.2023

Ende: 20:16 Uhr

durch Kurrende.¹

ANWESEND WAREN:

Bürgermeisterin: Doris KELLNER (ÖVP)

Vizebürgermeister: ---

die Mitglieder des Gemeinderates:

1.	GfGR	Werner BAYLER (ÖVP)	2.	GfGR	Leo JANKA (ÖVP)
3.	GfGR	Dominik PRETSCHER (SPÖ)	4.	GfGR	Edmund ERTL (SPÖ)
5.	GfGR	Erhard BÖHM (SPÖ)	6.	///	
7.	GR	Josef SCHLIEFELNER (ÖVP)	8.	GR	Christian PFEILER (SPÖ)
9.	GR	Martina BIRSAK (ÖVP)	10.	GR	Monika SPANGL (SPÖ)
11.	GR	Regina SPREITZER (ÖVP)	12.	GR	Michael TURETSCHKE (SPÖ)
13.	GR	Christine OBKIRCHER (SPÖ)	14.	GR	Andreas WIND (ÖVP)
15.	GR	Gerhard UNGER (SPÖ)	16.	GR	Patrick MOSER (ÖVP)
17.	GR	Stefan HOFMEISTER (ÖVP)	18.	GR	Florian KÖSTINGER (ÖVP)
19.	GR	Reinhard LINDMEIER (ÖVP)	///	///	///

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

		1 Zuhörer			///
		///			///

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

	GR	Christian PFEILER (SPÖ)		GR	Patrick MOSER (ÖVP)
	GR	Christine OBKIRCHER (SPÖ)		GR	Michael TURETSCHKE (SPÖ)
		///			///
		///			///

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

		///			///
--	--	-----	--	--	-----

Vorsitzende: Bürgermeisterin Doris KELLNER

Schriftführer: AL Christian SCHMAUS

Die Sitzung war **öffentlich**

Die Sitzung war **beschlussfähig**

¹ Nachweisliche Zustellung der Einladungskurrende in elektronischer Form per Email, gem. § 45 Abs. 3 NÖ GO 1973, entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 30.10.2019 TOP 25

TAGESORDNUNG

- TOP 1. Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzung
- TOP 2. Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand
- TOP 3. Wahl des Vizebürgermeisters
- TOP 4. Änderung der Wasserabgabenordnung
- TOP 5. Beschluss über die Erlassung des Teilbebauungsplanes
Siedlungserweiterungsbereich Bernhardsthal-Süd
- TOP 6. Beschluss – Verordnung über die Teilfreigabe der Bauland Wohngebiet -
Aufschließungszone 6 (BW-A6)
- TOP 7. Auftragsvergabe – Herstellung der Nebenanlagen – Große Lehengasse, KG
Bernhardsthal
- TOP 8. Ansuchen um Förderung für den Abbruch und die Wiederrichtung eines
Wohnhauses, KG Bernhardsthal – Helga Neugebauer
- TOP 9. EVN Energieservices GmbH – Abschluss Energieliefervereinbarung, Strom und
Erdgas
- TOP 10. EVN Wasser – Abschluss Zusatzvereinbarung Trinkwasser
- TOP 11. Dienstangelegenheiten – Einvernehmliche Auflösung Dienstverhältnis
(nicht öffentlich)
- TOP 12. Berichte und Anfragen

VERLAUF DER SITZUNG

Die Vorsitzende Frau Bürgermeisterin Doris Kellner begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, und die Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Frau Bürgermeisterin Kellner verliest die entschuldigt abwesenden Gemeinderäte.

TOP 1 Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzung

Es wurden keine schriftlichen Einwände gegen das Protokoll der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 06.09.2023 eingebracht.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt und werden unterfertigt.

TOP 2 Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand

TOP 3 Wahl des Vizebürgermeisters

Die Wahlvorgänge werden in der Niederschrift über die Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand und die Neuwahl des Vizebürgermeisters der Marktgemeinde Bernhardsthal (Beilage A) festgehalten.

Beginn der Wahlhandlung um 19:03.

Ende der Wahlhandlung um 19:24.

Nach dem Ende der Wahlhandlungen und der Annahme der Wahl zum Vizebürgermeister wird die Änderung der Funktion des Ortsvorstehers behandelt.

Bestellung als Ortsvorsteher

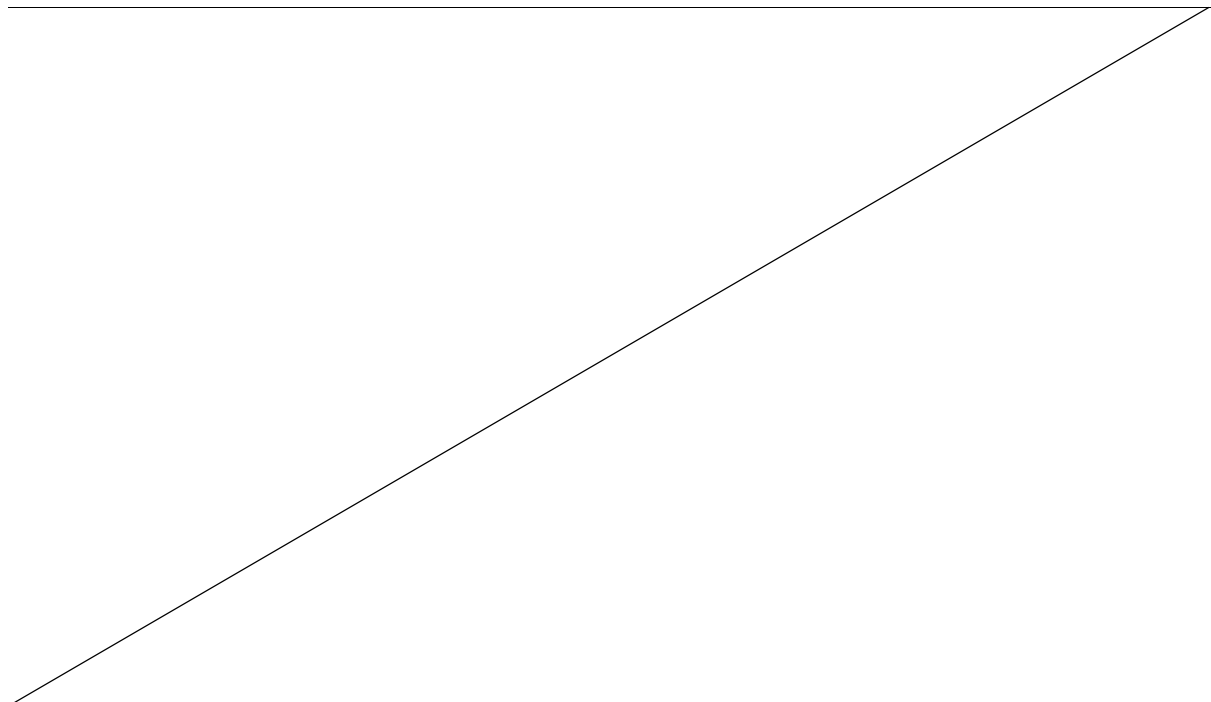
Referent/in: Bgm. Doris KELLNER:

Antrag:

Es wird vorgeschlagen für die Katastralgemeinde Katzelsdorf Herrn Stefan HOFMEISTER (ÖVP) als Ortsvorsteher zu bestellen.

Beschluss:

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.



TOP 4 Änderung der Wasserabgabenordnung

Referent/in: Bgmⁱⁿ Doris Kellner

Frau Bürgermeisterin Kellner verliest nochmals den den Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ betreffenden Abschnitt des Schreibens zur Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden vom 4. September 2023.

„Der Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ wies lt. Gebarungseinschaubericht in den Jahren 2017 bis 2021 insgesamt ein Defizit von € 61.800,-- aus. Dem Rechnungsabschluss 2022 ist erneut ein diesbezügliches Defizit (rd. € 64.000,-- lt. Finanzierungsrechnung) zu entnehmen. Ebenso erscheint lt. Zwischenrechnungsabschluss 2023 eine Belastung des Gemeindebudgets durch den Gebührenhaushalt als wahrscheinlich und wird abermals auf die empfohlenen Maßnahmen („vornehmlich eine Valorisierung des Bereitstellungsbetrages“) aufmerksam gemacht.“

Der Empfehlung folgend soll eine Anpassung der Bereitstellungsgebühr mit Jahreswechsel erfolgen.

Antrag:

Frau Bürgermeisterin Kellner stellt den Antrag auf Beschluss nachstehender Verordnung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bernhardsthal hat in seiner Sitzung am 3. Oktober 2023, TOP 4 nachstehende Änderung der Wasserabgabenordnung beschlossen:

Änderung der Wasserabgabenordnung

**nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche
Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Bernhardsthal**

§ 6 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 23,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	23,00	69,00
7	23,00	161,00
12	23,00	276,00

17	23,00	391,00
25	23,00	575,00
95	23,00	2.185,00

§ 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Die Bürgermeisterin

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung 15 Stimmen

~~Gegenstimme (namentlich) _____ Stimmen~~

~~Stimmenthaltung (namentlich) _____ Stimmen~~

TOP 5 Beschluss über die Erlassung des Teilbebauungsplanes Siedlungserweiterungsbereich Bernhardsthal-Süd

Referent/in: Bgmⁱⁿ Doris Kellner

Sachverhalt

Fr. Bürgermeister Kellner berichtet, dass der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda am 4.8.2023 verfasste Entwurf zur Erlassung des Teilbebauungsplanes „Siedlungserweiterungsbereich Bernhardsthal Süd“ samt Planungs- und Erläuterungsbericht und dem Entwurf des Verordnungstextes bzw. der Bebauungsbestimmungen in der Zeit vom 14.8.2023 bis 26.9.2023 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist.

Gem. §33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wurde die Auflage durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundgemacht. Die betroffenen Grundeigentümer wurden von der Auflage schriftlich und nachweislich benachrichtigt.

Die geplanten Festlegungen im Teilbebauungsplan werden dem Gemeinderat nochmals in Kurzform erläutert.

Stellungnahmen

Zur geplanten Erlassung des Teilbebauungsplanes sind keine Stellungnahmen aus der Bevölkerung eingelangt.

Gutachten

Von Seiten der NÖ-Landesregierung, Abt. RU1 liegt ein Gutachten (zl. RU1-BP-53/001-2023 vom 31.8.2023) vor, demnach beziehend auf §3, Pkt. 4.1 der Bebauungsbestimmungen bzw. des Verordnungstextes *[...] für die vorgesehene Regelung einer zurückversetzten Herstellung einer Einfriedung von keiner Verordnungsermächtigung gedeckt, da gem. §30 Abs.2 Z.13 lediglich die Vorschreibung der Gestaltung der Einfriedung von Grundstücken gegen öffentliche Verkehrsflächen oder Parks sowie die Verpflichtung zur Herstellung oder deren Verbot zulässig ist, nicht jedoch die Lage solcher Einfriedungen.*

Von Seiten der Abt. BD1-Naturschutz wurde bis dato kein Gutachten abgegeben. Wie bereits im Planungsbericht dargelegt, ist aufgrund der geplanten Maßnahmen von keinen Beeinträchtigungen naturschutzfachlich relevanter Schutzgebiete (Natura 2000 Schutzgebiet sowie Landschaftsschutzgebiet im Gemeindegebiet) oder von Schutzobjekten hinsichtlich der NÖ Artenschutzverordnung auszugehen.

Änderungen im Beschlussexemplar

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens der Abt. RU1 wird die gegenständliche Bestimmung unter §3, Pkt. 4.1 im Beschlussexemplar des Verordnungstextes gelöscht.

- 4.1) Grundsätzlich gilt für das gesamte Planungsgebiet eine Verpflichtung zur Herstellung von Einfriedungen, welche an der gemeinsamen Grundgrenze zum öffentlichen Gut ausgeführt werden müssen (siehe Einfriedungsgebot in der Plandarstellung). ~~Eine zurückversetzte Einfriedung ist lediglich in den Zufahrtsbereichen zulässig, wobei hier von der Ausbildung eines Sockels gem. Pkt. 4.2. abgesehen werden kann.~~

Ergänzend werden hinsichtlich der zulässigen Einfriedungshöhe sowie der weiteren Ausgestaltung der Einfriedungen unter §3, Pkt. 4.2 und 4.3 Ausnahmen vorgesehen. Dies betrifft die Längsseiten von drei Eckbauplätze, die in der Plandarstellung mit den Nummern 6 (zukünftiges Gst. 4529/6), 27 und 29 (noch keine Parzellennummer vorgesehen) kenntlich gemacht sind. Hier soll eine Gesamthöhe von 1,80 m zulässig sein, die auch blickdicht und somit auch in Form von Mauern ausgeführt werden dürfen. Dies mit dem Hintergrund, da aufgrund der Konfiguration bzw. der Anordnung der Großteil der Bauplätze vom öffentlichen Straßenraum einsichtig wäre und daher ein Verkauf u.U. erschwert möglich ist.

Die Ergänzungen sind nachstehend in Kursivschrift angeführt.

- 4.2) Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe von 1,50 m nicht überschreiten, wobei zumindest ein gemauerter Sockel mit einer Mindesthöhe von 25 cm Höhe und einer maximalen Höhe von 50 cm herzustellen ist. *Ausgenommen davon sind die Längsseiten der zukünftigen Eckgrundstücke mit den Nummern 6, 27 und 29 (vgl. Plandarstellung), bei denen eine Gesamthöhe von 1,80 m zulässig ist.*
- 4.3) Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen dürfen nicht als Mauern, Wände oder mit sonstigen flächendeckenden, blickundurchsichtigen oder blickdichten Elementen bzw. mit mehr als zu 2/3 aus flächigen oder aus flächig wirkenden Bauteilen ausgeführt werden. *Ausgenommen davon sind die Längsseiten der zukünftigen Eckgrundstücke mit den Nummern 6, 27 und 29 (vgl. Plandarstellung).*

Letztendlich wird darauf hingewiesen, dass sich in der Plandarstellung keine Änderungen ergeben.

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung zur Erlassung des gegenständlichen Teilbebauungsplanes beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bernhardsthal hat nach Erörterung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am 3.10.2023, TOP 5 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§1 ALLGEMEINES

Aufgrund der §§ 29 bis 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird der **Teilbebauungsplan „Siedlungserweiterungsgebiet Bernhardsthal-Süd“**, der in derer Plandarstellung entsprechend gekennzeichnet ist, erlassen.

§ 2 PLANDARSTELLUNG

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, am 4.8.2023, Beschlussexemplar vom 3.10.2023 verfassten und aus einem Blatt inklusive der Legende mit der Planzahl 337/TBPL/BT-Süd/0-2023 bestehenden Plandarstellung im Maßstab 1:1.000, welche einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung bildet, zu entnehmen.

§ 3 BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1) Mindestmaße und Höchstmaße von Bauplätzen

- 1.1) Die **Mindestgröße** der durch Grundteilung bzw. durch Änderung der Grundgrenzen neu zu schaffenden unbebauten Grundstücken oder neugeformten Bauplätzen darf bei der festgelegten offenen Bebauungsweise 500 m² nicht unterschreiten.
- 1.2) Das **Höchstmaß** der durch Grundteilung bzw. durch Änderung der Grundgrenzen neu zu schaffenden unbebauten Grundstücken oder neugeformten Bauplätzen darf bei der festgelegten offenen Bebauungsweise 900 m² nicht überschreiten. Ausgenommen davon ist das Grundstück, das für eine gemeinschaftliche Grünfläche vorgesehen ist (zukünftiges Gst. 4529/17) sowie die beiden zukünftigen Gst. 4529/4 und 4529/5)

2) Lage und Anzahl von Stellplätzen sowie Anzahl und Breite von Ein- und Ausfahrten

- 2.1) Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden sowie bei der Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten (z.B. Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden oder bei Umbauten an Wohngebäuden) sind pro neugeschaffener Wohneinheit mindestens zwei Abstellplätze auf Eigengrund zu errichten.
- 2.2) Die herzustellenden PKW-Abstellplätze sind im Falle der Errichtung in den Zufahrtsbereichen grundsätzlich so zu situieren, dass jeder Stellplatz separat erreichbar ist und ein ungehindertes Ein- und Ausfahren (ohne mehrmaliges Rangieren) gewährleistet wird (Das hintereinander Abstellen der KFZ-Pflichtstellplätze ist unzulässig).

Mit Ausnahme des Zufahrtsbereichs ist der vordere Bauwich von KFZ Stellplätzen freizuhalten.

- 2.3) Die Lage der zulässigen Ein- und Ausfahrten ist der Plandarstellung zu entnehmen bzw. beziehen sich diese auf jene Bereiche, wo kein Ein- und Ausfahrverbot oder Einfriedungsgebot (und der daraus resultierenden Breite von 6,5 m) dargestellt ist.

3) Anordnung, Gestaltung oder Verbot von Nebengebäuden und von Anlagen deren Verwendung der von Gebäuden gleicht sowie regelmäßige Verwendung von Grundstücken oder Grundstücksteilen als Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger

- 3.1) **Auf unbebauten Grundstücken** ist die **Errichtung von Nebengebäuden unzulässig**. Die **Errichtung von Nebengebäuden** sowie Bauvorhaben nach §18 Abs. 1a der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. sind **erst** im Zuge oder **nach der Errichtung eines Hauptgebäudes zulässig**.
- 3.2) **Im vorderen Bauwich** sind **überdachte bauliche Anlagen** (z.B. Carports) nur in denen in der Plandarstellung dargestellten Zufahrtsbereichen (vgl. Pkt. 2.3) zulässig.
- 3.3) Die **Errichtung des ersten Nebengebäudes mit dem Verwendungszweck als Garage oder von sonstigen Nebengebäuden ab einer bebauten Fläche von 20 m²** sind auf jenen Bauplätzen, die in der Plandarstellung die Signatur „Anbaupflicht von Nebengebäuden“ aufweisen, ausschließlich an den seitlichen Grundgrenzen zulässig.
- 3.4) Die **Aufstellung von Containern** u.dgl. (deren Verwendung den von Aufenthaltsräumen gleicht sowie für Nutzungen als Garagen, Lagerräume etc.) ist generell **unzulässig**. Nicht zulässig ist daher in diesem Sinne die Errichtung bzw. das Aufstellen von Containern und Containergruppen, die zusammengesetzt als Module bzw. Raumzellen ein Gebäude werden könnten. Container sind selbsttragende Konstruktionen mit Stahlrahmen mit ungefähr 2,5m Breite mal ca. 2,5 bis 2,8 m Höhe, deren Wände entweder vorgefertigt und gedämmt oder durchbrochen sind, um durch Verbinden einzelner Elemente (Raumzellen, Module) größere Einheiten (z. B. Wohnräume) zu schaffen. Derlei Bauwerke dürfen weder für Wohn- noch für Lager- oder Garagierungszwecke verwendet werden.
- 3.5) Das Abstellen von **Wohnwägen, Wohnmobilen sowie** die Aufstellung **von Mobilheimen (transportable Wohneinheiten u.dgl.)** ist **unzulässig**. Ausgenommen davon sind mit Hauptgebäuden bebaute Grundstücke für einen Wohnwagen oder ein Wohnmobil, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden bzw. in welchem kein Wohnsitz begründet werden darf.
- 3.6) Die Verwendung von **unbebauten Grundstücken als Stellplätze für Boote bzw. Bootsanhänger**, für **fahruntüchtige bzw. nicht zugelassene Fahrzeuge** (Havarien, Wracks, Fahrzeugteile, Sperrmüll u.ä.) sowie das **regelmäßige Abstellen von Fahrzeugen, Anhänger** u.dgl. ist unzulässig.

4) Einfriedungsbezogene Vorschriften / Gestaltung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen

- 4.1) Grundsätzlich gilt für das gesamte Planungsgebiet eine Verpflichtung zur Herstellung von Einfriedungen, welche an der gemeinsamen Grundgrenze zum öffentlichen Gut ausgeführt werden müssen (siehe Einfriedungsgebot in der Plandarstellung).

Die Verpflichtung zur Herstellung der Einfriedung ergibt sich im Zusammenhang mit dem Neubau von Hauptgebäuden auf einem Grundstück. D.h., **die Errichtung von**

Einfriedungen ist erst im Zuge der Errichtung eines Hauptgebäudes, jedoch keinesfalls davor zulässig.

- 4.2) **Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen** dürfen **eine Gesamthöhe von 1,50 m nicht überschreiten**, wobei zumindest ein **gemauerter Sockel mit einer Mindesthöhe von 25 cm Höhe und einer maximalen Höhe von 50 cm** herzustellen ist. Ausgenommen davon sind die Längsseiten der zukünftigen Eckgrundstücke mit den Nummern 6, 27 und 29 (vgl. Plandarstellung), bei denen eine Gesamthöhe von 1,80 m zulässig ist.
- 4.3) **Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen** dürfen **nicht als Mauern, Wände oder mit sonstigen flächendeckenden, blickundurchsichtigen oder blickdichten Elementen bzw. mit mehr als zu 2/3 aus flächigen oder aus flächig wirkenden Bauteilen** ausgeführt werden. Ausgenommen davon sind die Längsseiten der zukünftigen Eckgrundstücke mit den Nummern 6, 27 und 29 (vgl. Plandarstellung).
- 4.4) Das **Anbringen** an genehmigten Einfriedungen **von Schilfmatten, Kunststoffplatten, Sichtschutznetzen, Gittern, Lamellen** u.dgl., sowie **das dichte Aneinandersetzen von Latten an Zaun- und Torfeldern** (flächig wirkend) gegen öffentliche Verkehrsflächen ist nicht zulässig.
- 4.5) Einfriedungen dürfen nicht aus oder mit zusätzlichem **Stacheldraht oder ähnlich verletzungsgefährdenden Materialien** ausgeführt werden.

5) Harmonische Gestaltung der Bauwerke

5.1) Bauformen / Gliederung und äußere Gestaltung der Bauwerke / Baukörpergestaltung

- 5.1.1) **Neue Baukörper sind an den Charakter der bestehenden Bebauung des Umgebungsbereichs harmonisch anzupassen.** Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die **Proportionen** der Gebäude sowie deren **Stellung und Gliederung entlang der Straßen- und Baufluchtlinie**.

Einfache und klare Bauformen sind anzustreben. Sie sind in Form liegender Quader oder in einer Kombination davon auszuführen und haben sich in ihrer Maßstäblichkeit der umgebenden Bebauung anzupassen.

- 5.1.2) **An- und Zubauten** sind architektonisch an den Bestand anzugleichen.
- 5.1.3) Hauptgebäude in massiver **Holzblockbauweise in Rundstammausführung** sind **unzulässig**.
- 5.1.4) Hauptgebäude müssen grundsätzlich als konditionierte Gebäude (vgl. §4 Z.15 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F.) ausgeführt werden, für die ganzjährige Dauer des Jahres bzw. für dauerhaftes und ständiges Wohnen geeignet sein und den Anforderungen eines Energieausweises gem. §44 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. entsprechen. Gebäude, die während der Heizperiode nur frostfrei, das heißt mit einer Raumtemperatur von nicht mehr als +5°C gehalten werden, sind jedenfalls unzulässig (vgl. gem. §44 Abs.1 Z.1 lit.e NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F.).

5.2) Sonstiges

- 5.2.1) Die Errichtung von **Kleinwindkraftanlagen auf Gebäuden und Gebäudefassaden** ist unzulässig.
- 5.2.2) Die Errichtung von **freistehenden Masten aller Art** (z.B. Fahnenmasten u.dgl.) sowie die Errichtung von **Masten aller Art auf Gebäuden** ist unzulässig.

6) Versickerung / Abfuhr von Niederschlagswässern

- 6.1) Vom Grundeigentümer sind geeignete Maßnahmen zur Abwehr von etwaigen Oberflächenabwässern vom öffentlichen Gut aus zu setzen. Auf die gem. § 14 Abs.2 Z.3 NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F. bestehende Duldungsverpflichtung für Grundeigentümer, dass auf der Straße anfallende Oberflächenwässer flächenmäßig auf sein Grundstück ungehindert abfließen können, wird hingewiesen. Darüber hinaus sind nachstehende Bestimmungen einzuhalten.
- 6.2) Bei allen Öffnungen zu öffentlichen Verkehrsflächen (Zu- und Abfahrten, Gehtüren etc.) sind geeignete Rigole (welche für die zu erwartenden verkehrstechnischen und versickerungstechnischen Belastungen ausgelegt sind) zur Aufnahme von Oberflächenwässern zwingend vorzusehen. Sowohl die Rigole als auch die Versickerungsanlagen müssen zur Gänze auf Eigengrund liegen.

Sie gelten jedenfalls dann als versickerungstechnisch ausreichend, wenn die Versickerungsanlage gemäß den ÖNORMEN B2506-1 und B2506-2 bemessen, hergestellt und betrieben werden. Bei der Berechnung ist zumindest ein 10-jährliches Regenereignis zu berücksichtigen. Die Leitungen von Rigolen zu Versickerungsanlagen müssen ebenfalls den o.a. ÖNORMEN entsprechen.

7) Freiflächen

- 7.1) Auf der in der Plandarstellung gekennzeichneten Freifläche sind Vorhaben gem. § 14 und § 15 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. unzulässig. Ausgenommen davon sind Vorhaben zur Herstellung von Einfriedungen an den Grundgrenzen oder Versickerungsanlagen (z.B. Rigole, Sickermulden, Sickerschacht etc.).

§ 4

Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist sowie die Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Die Bürgermeisterin

Beschluss:

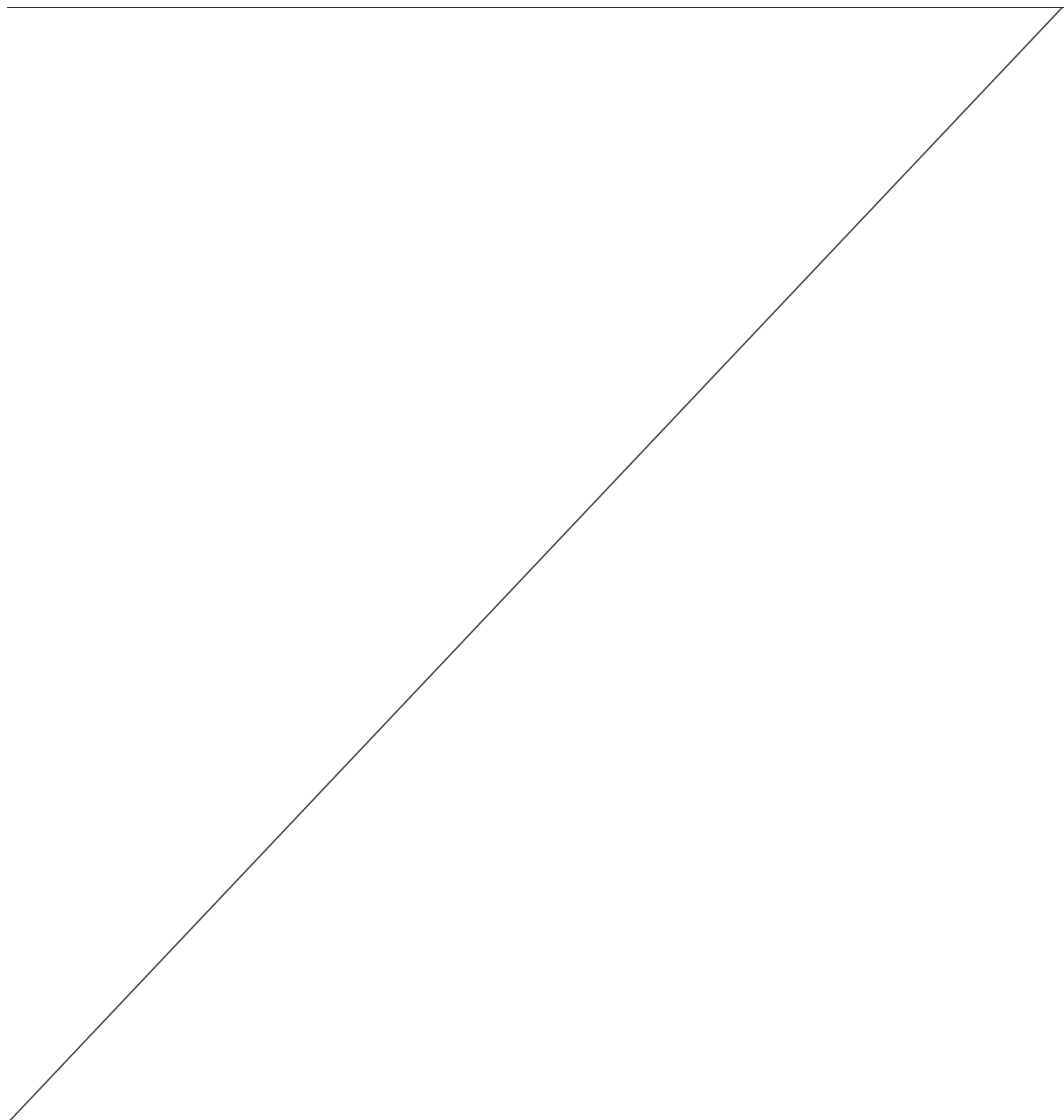
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung 15 Stimmen

~~Gegenstimme (namentlich) _____ Stimmen~~

~~Stimmenthaltung (namentlich) _____ Stimmen~~



TOP 6 Beschluss – Verordnung über die Teilfreigabe der Bauland Wohngebiet - Aufschließungszone 6 (BW-A6)

Referent/in: Bgmⁱⁿ Doris Kellner

Durch den Eigentümer der Grundstücke 522 und 523/1, KG 15126 Reintal, wurde mitgeteilt, dass die Absicht besteht ein Einfamilienhaus zu errichten. Hierfür ist eine Teilfreigabe der Bauland Wohngebiet – Aufschließungszone 6 (BW-A6) auf Teilen des Grundstückes 522, KG 15126 Reintal notwendig.

Da die Freigabebedingungen für eine Teilfreigabe erfüllt sind, soll eine entsprechende Verordnung erlassen werden.

Antrag der Bürgermeisterin:

Frau Bürgermeisterin Kellner stellt den Antrag auf Beschluss nachstehender Verordnung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bernhardsthal hat in seiner Sitzung am 3.10.2023, TOP 6 folgende

VERORDNUNG

über die Teilfreigabe der Bauland Wohngebiet - Aufschließungszone 6 (BW-A6) auf Teilen des Grundstückes 522, KG Reintal

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird ein Teil der im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen **Bauland Wohngebiet - Aufschließungszone 6** zur Änderung der Grundgrenzen und Bebauung freigegeben.

§ 2

Die bei der Sitzung des Gemeinderates am 5.11.2011, TOP 8 festgelegte Freigabebedingung

- *Vorlage eines Teilungsentwurfes und Erschließungskonzeptes mit der Zustimmung aller betroffenen Eigentümer*

ist für diesen Teilbereich erfüllt.

Der Nachweis der erfüllten Freigabebedingungen ist dem angefügten Teilungsentwurf des Vermessungsbüros DI Brezovsky ZT GmbH, GZ. 9571/23 vom 13.9.2023 zu entnehmen. Demnach handelt es sich bei der freizugebenden Teilfläche um Teil des derzeitigen Gst. 522, KG Reintal, der in Folge mit einem Teil des Gst. 523/1 zusammengelegt werden sollen. Die freizugebende Teilfläche ist im angefügten Flächenwidmungsplan-Ausschnitt vom 15.9.2023 als blau schraffierte Fläche dargestellt.

Durch die Teilfreigabe erwachsen der Gemeinde keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Grundausstattung und die ordnungsgemäße Bebauungsmöglichkeit und Erschließung der verbleibenden Restfläche der BW-A6 bleibt gesichert.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Beschluss:

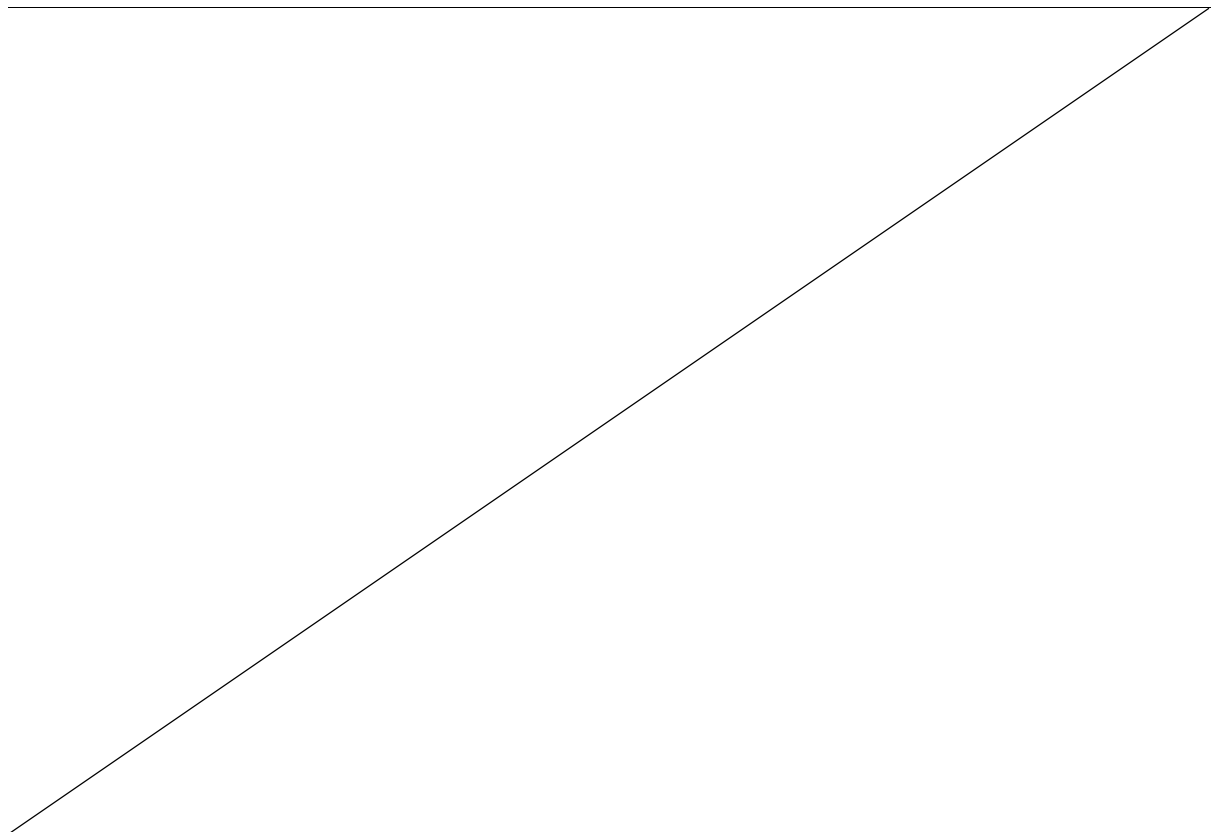
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung 15 Stimmen

~~Gegenstimme (namentlich) _____ Stimmen~~

~~Stimmenthaltung (namentlich) _____ Stimmen~~



TOP 7 Auftragsvergabe – Herstellung der Nebenanlagen – Große Lehengasse, KG Bernhardsthal

Referent/in: Bgmⁱⁿ Doris Kellner

Mit Fertigstellung der Einfamilienhäuser im südlichsten Straßenzug der Großen Lehengasse ist geplant auch die Nebenanlagen fertigzustellen.

Es werden neben den Parkflächen für PKW auch kleine Inseln zur Auflockerung und Verkehrsberuhigung errichtet.

Antrag:

Frau Bürgermeisterin Kellner stellt den Antrag den Auftrag zur Herstellung von Nebenflächen in der Großen Lehengasse, Bernhardsthal entsprechend dem vorliegenden Kostenvoranschlag vom 20.09.2023 in der Höhe von € 54.940,14 inkl. Umsatzsteuer an die Firma Pittel und Brausewetter zu vergeben.

Beschluss:

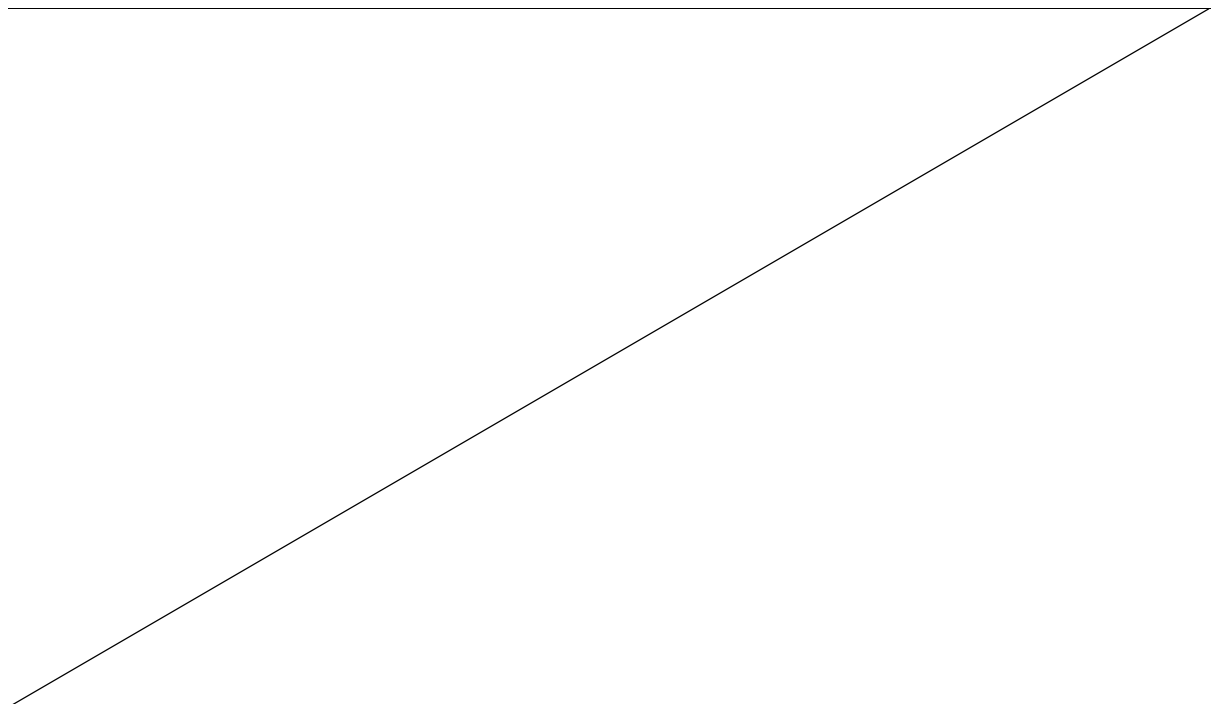
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung 15 Stimmen

~~Gegenstimme (namentlich) _____ Stimmen~~

~~Stimmenthaltung (namentlich) _____ Stimmen~~



TOP 8 Ansuchen um Förderung für den Abbruch und die Wiederrichtung eines Wohnhauses, KG Bernhardsthal – Helga Neugebauer

Referent/in: Bgmⁱⁿ Doris Kellner

Frau Bürgermeisterin Kellner berichtet über das Ansuchen, um Gewährung eines Zuschusses zur Bauschuttentsorgung für den Abbruch und die Wiedererrichtung eines Wohnhauses, gestellt durch Frau Helga Neugebauer.

Das Ansuchen betrifft die Liegenschaft mit der Adresse Hauptstraße 6, 2275 Bernhardsthal.

Antrag:

Frau Bürgermeisterin Kellner stellt den Antrag dem Ansuchen um Gewährung eines Zuschusses zur Bauschuttentsorgung für den Abbruch und die Wiedererrichtung eines Wohnhauses auf der Adresse Hauptstraße 6, 2275 Bernhardsthal zuzustimmen.

Der Abbruch wird gegen Vorlage der Rechnungen bis zu einer maximalen Höhe von € 4.000,00 durch die Gemeinde unterstützt. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Bauschuttes ist nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Entsorgungsnachweise und bei Vorhandensein der Meldung eines Hauptwohnsitzes durch einen die Antragstellerin in der Gemeinde.

Die Auszahlung der Förderung für das Vorhaben auf Hauptstraße 6 gilt vorbehaltlich der Auszahlung einer Förderung für das nicht umgesetzte Vorhaben auf Hauptstraße 3. Im Fall einer bereits erfolgten Auszahlung für das nicht umgesetzte Vorhaben auf Hauptstraße 3 wird keine weitere Förderung gewährt.

GfGR Edmund Ertl verlässt vor der Abstimmung um 19:56 den Sitzungssaal. Bei der Abstimmung sind 14 Gemeinderäte anwesend.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung 14 Stimmen

~~Gegenstimme (namentlich) _____ Stimmen~~

~~Stimmenthaltung (namentlich) _____ Stimmen~~

TOP 9 EVN Energieservices GmbH – Abschluss Energieliefervereinbarung, Strom und Erdgas

Referent/in: Bgmⁱⁿ Doris Kellner

Frau Bürgermeisterin Kellner berichtet über die durch die EVN Energieservices GmbH übermittelten Energielieferverträge.

Die derzeit gültigen Lieferverträge für Strom und Erdgas mit einem Rabatt auf den Energieanteil von 5% laufen mit Jahresende aus. Ohne Kündigung der Verträge würden diese automatisch verlängert, jedoch würde der bisher gewährte Rabatt zur Gänze wegfallen.

Es wurden Vertragsangebote für die bisherigen Produkte für Strom („Universal Float Natur“) und Erdgas („Giga Float“) übermittelt, die für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2027 einen Rabatt auf den Energieanteil von 3% beinhalten.

Antrag:

Frau Bürgermeisterin Kellner stellt den Antrag die vorliegenden Energieliefervereinbarungen für Strom (SEL-MI-23-GEMEINDE-0014/1) vom 14.9.2023 und Erdgas (GEL-MI-23-GEMEINDE-0004/1) vom 14.9.2023 der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu genehmigen und zu unterzeichnen.

GfGR Edmund Ertl nimmt vor der Abstimmung wieder an der Sitzung teil.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung 15 Stimmen

~~Gegenstimme (namentlich) _____ Stimmen~~

~~Stimmenthaltung (namentlich) _____ Stimmen~~

TOP 10 EVN Wasser – Abschluss Zusatzvereinbarung Trinkwasser

Referent/in: Bgmⁱⁿ Doris Kellner

Seitens der EVN Wasser GmbH wurde ein Brief betreffend die Indexanpassung des Wasserpreises und ein Vorschlag für die Anpassung der Durchleitungspauschale Schrattenberg übermittelt.

Der Wasserpreis für die Lieferung von Trinkwasser ist an den Verbraucherpreisindex I gebunden. Entsprechend der vertraglichen Regelung hätte der Wasserpreis bereits per 1. Oktober 2022 angepasst werden können. Diese Anpassung wird nicht durchgeführt, sondern stattdessen erst mit Wirkung 1. Juli 2023 umgesetzt und dabei der Indexwert von April 2023 herangezogen.

Voraussetzung hierfür ist, dass auch die Marktgemeinde Bernhardsthal die vereinbarte Pauschale für die Durchleitung von Trinkwasser vom 1. Oktober 2022 beibehält und die Indexbasis vom April 2023 für die weiteren Anpassungen heranzieht.

Antrag:

Frau Bürgermeisterin Kellner stellt den Antrag den durch die EVN Wasser GmbH übermittelten Gegenbrief betreffend die Zusatzvereinbarung zur Preisentwicklung Trinkwasser vom 15.9.2023 zu genehmigen und zu unterfertigen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung 15 Stimmen

~~Gegenstimme (namentlich) _____ Stimmen~~

~~Stimmenthaltung (namentlich) _____ Stimmen~~

Der anwesende Zuhörer verlässt vor Tagesordnungspunkt 11 den Sitzungssaal.

**TOP 11 Dienstangelegenheiten – Einvernehmliche Auflösung Dienstverhältnis
(nicht öffentlich)**

Die Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist in der gesonderten Niederschrift zu den nicht öffentlich verhandelten Tagesordnungspunkten festgehalten.

TOP 12 Berichte und Anfragen

Bgm Doris KellnerKindergarten – Stützkraft, Engpass freie Kindergartenplätze

Frau Bürgermeisterin Kellner berichtet über den durch die Kindergartenleitung gemeldeten Bedarf einer zusätzlichen Teilzeit-Stützkraft und über die derzeitige Personalsituation im Kindergarten. Der zusätzliche Bedarf ergibt sich unter anderem durch die Erweiterung der Öffnungszeiten. Diese werden nun VIF-konform mit bis zu 45 Stunden pro Woche angeboten, wenn entsprechender Bedarf gemeldet wurde.

Zusätzlich ist anzumerken, dass in Summe 5 Kinder, welche im Zeitraum zwischen Jänner und Juni 2024 2,5 Jahre alt werden, nicht im Kindergarten aufgenommen werden können, da beide Gruppen mit jeweils 20 Kindern voll besetzt sind.

Es wird versucht die Genehmigung für eine provisorische dritte Gruppe ab September 2024 zu erlangen. Ein entsprechendes Ansuchen wurde bereits vor Längerem gestellt. Die Gemeinde ist bemüht die Bedingungen zu verbessern, jedoch ist die Situation herausfordernd.

Anschaffung Werbematerial – Anstecker mit Gemeindewappen

In der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde die Anschaffung von Ansteckern mit dem Gemeindewappen als Geschenk zu besonderen Anlässen beschlossen. Es werden drei Varianten angeschafft. Der Anstecker zeigt das Gemeindewappen und zusätzlich jeweils den Namen der Katastralgemeinde.

Projekte – LEADER Region Weinviertel

Die Projekte werden anhand eines verteilten Folders vorgestellt.

GfGR Erhard BöhmAbbruchhaus – Schulgasse

Es wird die Anfrage zum Stand der Entsorgung des Bauschutts gestellt.

Frau Bürgermeisterin Kellner berichtet, dass die Entsorgung durch die Fa. Poyss durchgeführt wird und in der kommenden Woche starten soll.

Befestigung Abstellplatz Friedhof

Es wird die Anfrage zum Stand der Planung für die Befestigung einer Abstellfläche gegenüber des Friedhofes Katzelsdorf gestellt. Ein Bereich neben der Fahrbahn wird hier regelmäßig als kurzfristige Abstellmöglichkeit durch die Friedhofbesucher genutzt. Es sollte die bis jetzt unbefestigte Fläche zumindest mit Gradermaterial befestigt oder asphaltiert werden.

GR Reinhard Lindmeier

Schilder „KLAR“ Region („Ein guter Grund“) zur Kenntlichmachung von extensiv gepflegten Grünraumflächen.

Ideen für einen möglichen Aufstellort werden erbeten.

VzBgm Stefan Hofmeister

Der neu gewählte Vizebürgermeister Herr Stefan Hofmeister bedankt sich für das durch den gesamten Gemeinderat entgegengebrachte Vertrauen.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt – abgeändert – nicht genehmigt.

Die Bürgermeisterin:

.....

Gf.Gemeinderat:

.....

Schriftführer:

.....

Gf.Gemeinderat:

.....